



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2024	Ausgegeben zu Saarbrücken, 29. August 2024	Nr. 33
------	--	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung. Vom 20. August 2024 .....	642
Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens „Hochwasserhilfe Saarland 2024“. Vom 21. August 2024.....	642
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung eines Sonderprogramms zur Förderung der Schaffung von Wohnraum für Studierende. Vom 14. August 2024.....	643

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 19. August 2024 .....	645
--	-----

---

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 228 Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung

Vom 20. August 2024

Aufgrund des § 33 Absatz 1 und 2 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 570; 610), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

#### Artikel 1 Änderung der Allgemeinen Schulordnung

§ 14 Absatz 5 der Allgemeinen Schulordnung vom 10. November 1975 (Amtsbl. S. 1239), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 2023 (Amtsbl. I S. 468), wird wie folgt gefasst:

„(5) Bedient sich ein Schüler bei der Anfertigung eines geforderten Leistungsnachweises oder einer anderen zu bewertenden Leistung eines unerlaubten Hilfsmittels oder versucht in sonstiger Weise zu täuschen, so kann die Arbeit mit ungenügend bewertet oder das Fehlverhalten in anderer Weise geahndet werden.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 20. August 2024

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

## Erlasse

### 225 Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens „Hochwasserhilfe Saarland 2024“

Vom 21. August 2024

#### 1. Stiftung

Als Dank und in Anerkennung für besonders selbstlose Hilfe bei der Rettung von Menschenleben, Abwehr von Gefahren und der Beseitigung von Schäden anlässlich der Hochwasserereignisse vom 17. bis 22. Mai 2024 im Saarland stiftet die Saarländische Landesregierung

für haupt- und ehrenamtliche Einsatzkräfte der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben der Länder und des Bundes sowie Einsatzkräften aus Drittstaaten die Einsatzmedaille „Hochwasserhilfe Saarland 2024“.

#### 2. Gestaltung

(1) Das Ehrenzeichen hat die Form einer runden Medaille mit 35 Millimeter Durchmesser. Auf der Vorderseite ist das Wappen des Saarlandes dargestellt. Der obere Teil der Vorderseite trägt die Angabe „Hochwasserhilfe 2024“. Auf der Rückseite sind zwei helfende Hände abgebildet. Der untere Teil der Rückseite trägt die Worte „Dank und Anerkennung“. Das Medaillenband ist orange-blau (Farben des Zivilschutzdreiecks) gestreift.

(2) Die Miniaturversion trägt die Farben des Medaillenbandes mit aufgesetzter verkleinerter Vorderseite der Medaille.

#### 3. Verleihung und Trageweise

(1) Das Ehrenzeichen verleihen die Ministerpräsidentin und der Minister für Inneres, Bauen und Sport an haupt- und ehrenamtliche Einsatzkräfte der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben der Länder und des Bundes, an Bundeswehrangehörige sowie an Einsatzkräfte aus Drittstaaten.

(2) Das Ehrenzeichen wird für mindestens einen ganztägigen Einsatz vor Ort in den Hochwassergebieten im Saarland oder in Einsatz- und Katastrophenschutzstäben, beginnend mit dem 17. Mai 2024, verliehen. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen zulässig.

(3) Als sichtbares Zeichen der allgemeinen Anerkennung kann das Ehrenzeichen oder die Bandschnalle an der linken Brustseite getragen werden.

(4) Die Ausgezeichneten erhalten neben dem Ehrenzeichen eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift der Ministerpräsidentin und des Ministers für Inneres, Bauen und Sport.

(5) Die Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten über. Es verbleibt nach dessen Tod seinen Hinterbliebenen als Andenken. Eine Rückgabepflicht besteht nicht.

#### 4. Aushändigung

Die Aushändigung der Medaille erfolgt in der Regel durch den Minister für Inneres, Bauen und Sport im Rahmen von Veranstaltungen in den Landkreisen, in der Landeshauptstadt sowie dem Regionalverband. Für

nichtsaarländische Einsatzkräfte findet eine zentrale Veranstaltung statt.

### 5. Vorschlagsberechtigung

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Ehrenzeichens an den unter 1 genannten Empfängerkreis sind die in ihrem Bereich für das Saarland verantwortlichen Stellen auf Kreis-, Landes- bzw. Bundesebene. Mit der Weiterleitung der Helferlisten durch die betroffenen Organisationen und Behörden an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport gilt der Vorschlag als unterbreitet.

### 6. Widerruf

Erweist sich die Inhaberin oder der Inhaber durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Minister für Inneres, Bauen und Sport die Verleihung widerrufen. Die Verleihungsurkunde und die Auszeichnung sind in diesem Falle zurückzufordern.

### 7. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 21. August 2024

**Die Ministerpräsidentin**

Rehlinger

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

## Verwaltungsvorschriften

### 227 **Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung eines Sonderprogramms zur Förderung der Schaffung von Wohnraum für Studierende**

Vom 14. August 2024

#### Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung eines Sonderprogramms zur Förderung der Schaffung von Wohnraum für Studierende vom 11. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verwaltungsvorschrift vom 24. Oktober 2023 (Amtsbl. I S. 1027), wird wie folgt geändert:

Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„Das Land gewährt im Rahmen der für dieses Programm verfügbaren Haushaltsmittel in Anwendung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung oder in Anwendung des Saarländischen Wohnraumförderungsgesetzes (SWoFG) vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 548) sowie auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus Zuwendungen zu den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen. Auf Nr. 11.3 dieser Verwaltungsvorschrift wird hingewiesen.

Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die zum WoFG oder zum SWoFG erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die NBest-WoRaum in der jeweils geltenden Fassung zum Nachweis der Verwendung und zum Prüfungsrecht des Rechnungshofs des Saarlandes.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 („DAWI-Freistellungsbeschluss“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 7/3 vom 11. Januar 2012). Gemäß Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 dieses Beschlusses ist der soziale Wohnungsbau als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befreit. Gemäß Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses sind Ausgleichszahlungen für andere DAWI in einer Höhe von bis zu 15 Mio. Euro pro Jahr mit dem Binnenmarkt vereinbar. Auf diese Grundlage ist bei der Betrauung der Zuwendungsempfänger in der Förderzusage zu verweisen.“

In Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne des § 16 Absatz 1 WoFG“ gestrichen.

Nummer 4 Satz 1 wird aufgehoben.

Nummer 5.3.2 wird wie folgt gefasst:

„Die höchstzulässige Miete beträgt 240 Euro (Nettokaltmiete) pro Bewohnerplatz. Nr. 4.2 der Programmvorschriften 2016 findet keine Anwendung. Pro Bewohnerplatz darf zusätzlich ein Möblierungszuschlag als Vergütung für die Überlassung von Einrichtungsgegenständen für ganz oder teilweise möblierten Wohnraum sowie für Gemeinschaftsräume von höchstens 35 Euro monatlich erhoben werden. Die Nettokaltmiete und der Möblierungszuschlag dürfen um 1,75 v. H. für jedes Jahr seit Beginn der Mietbindung – umgerech-

net auf den zurückliegenden Jahreszeitraum – erhöht werden.“

In Nr. 5.5.2 werden die Wörter „im Sinne des § 18 Abs. 2 WoFG“ gestrichen.

In Nummer 6.1.2 wird die Angabe „40.000“ durch die Angabe „50.000“, die Angabe 66.900“ durch die Angabe „80.300“, die Angabe „39.000“ durch die Angabe „48.750“, die Angabe „64.800“ durch die Angabe „77.800“, die Angabe „36.500“ durch die Angabe „45.600“ und die Angabe „60.800“ durch die Angabe „73.000“ ersetzt.

Nummer 6.1.3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuwendung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erbringung der oben definierten DAWI verursachten Nettokosten abzudecken. Die Nettokosten werden nach der Kostenallokationsmethode berechnet; demnach ergeben sich die Nettokosten aus der Differenz zwischen den Kosten für die Erbringung der DAWI und den mit der DAWI erzielten Einnahmen. Die Nettokosten sind für den Zeitraum der Bindungsfrist zu berechnen.“

In Nummer 8.2.1 wird die Angabe „§ 13 WoFG;“ gestrichen.

Nummer 11.3 wird wie folgt gefasst:

„Bauvorhaben, für die Vorbescheide im Sinne der Nr. 8.2.2 auf Grundlage der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarungen Sozialer Wohnungsbau erlassen und noch nicht durch Förderzusage bewilligt wurden, können durch formlosen Antrag auf die ab dem 30. August 2024 geltenden Konditionen umgestellt und bewilligt werden.

Fördermittel sind ab dem 1. Januar 2025 auf der Grundlage des Saarländischen Wohnraumförderungsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Bestimmungen zu bewilligen. Bis zum 31. Dezember 2024 kann weiterhin auf Grundlage des WoFG und der auf seiner Grundlage erlassenen Bestimmungen bewilligt werden; § 26 Absatz 2 SWoFG findet entsprechend Anwendung.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 14. August 2024

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

# B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

## Stellenausschreibungen

### 226 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 19. August 2024

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

#### Referenten des höheren Dienstes (m/w/d) im Bereich Digitalisierung mit dem Schwerpunkt Data Science

in Referat D/1 – Digitalpolitik, Digitalstrategie und digitale Netzwerkbildung – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst in einem auf zwei Jahre befristeten Beschäftigungsverhältnis.

Die Digitalisierung zum Wohle aller Saarländerinnen und Saarländer zu gestalten und die Innovationen von morgen für den saarländischen Strukturwandel zu befördern: Das sind die zentralen Aufgaben der Digitalisierungsabteilung. Dort werden die Themen und Zukunftsfragen rund um die Digitalisierung zentral gebündelt – von der Verwaltungsdigitalisierung über die Digitalisierung in Wirtschaft und Arbeitswelt bis hin zu Forschungstransfer und Innovationsförderung. Einen Einblick in die Arbeit der Abteilung für Digitales finden Sie in unserem kurzen [Imagefilm](#).

#### Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Stärkung der Digitalisierungsentwicklung der saarländischen Wirtschaft, mit Schwerpunkt auf datenbasierter Wertschöpfung, beispielsweise Weiterentwicklung einer Datenstrategie Saarland zur Umsetzung des neuen Open-Data-Gesetzes
- Einbindung bzw. Entwicklung regionaler Netzwerkaktivitäten im Bereich der Digitalisierung der Saar-Wirtschaft (z.B. mittelfristige Etablierung von „Datenräumen“ oder anwendungsspezifischen Datennetzwerken)
- Beförderung der Data Literacy Entwicklung im Saarland (Verwaltung und Wirtschaft)
- Unterstützung von Transferaktivitäten neuer digitaler Wertschöpfungsprozesse (z.B. im Bereich Daten- und KI-Anwendungen) in die regionale Wirtschaft und Betreuung damit zusammenhängender Digitalförderprojekte
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung einer allgemeinen Digitalstrategie Saarland

- Mitarbeit in entsprechenden Bund-Länder-Fachgremien (Digitalministerkonferenz etc.)

#### Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom, Master), idealerweise im Bereich Wirtschaftsinformatik, Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Naturwissenschaften oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einschlägiger Berufserfahrung im geforderten Aufgabenbereich
- entsprechende Berufserfahrung und digitalisierungsspezifische Fachkenntnisse
- insbesondere vertiefte Kenntnisse im Umfeld Datenmanagement sowie zu Technologien und Methoden im Bereich Data Analytics und Data Science
- Interesse an digitalpolitischen Fragestellungen sowie politischen und wirtschaftlichen Prozessen im Bereich Digitale Transformation
- Interesse an Arbeiten in Innovationsnetzwerken und Betreuung von Förderprojekten im Bereich Digitalinnovationen
- hohe analytische Fähigkeiten, ganzheitliches Denken, gute und schnelle Auffassungsgabe
- sehr gute soziale Kompetenzen wie Kommunikationsstärke, Team- und Konfliktfähigkeit

#### Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

#### Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende,

Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

#### Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten in einem kleinen Team
- Geführte Einarbeitung dank Mentoringprogramm
- Offene und wertschätzende Arbeitsatmosphäre
- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Tearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

#### Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **15. September 2024 ausschließlich** über die Internetplattform [www.interamt.de](http://www.interamt.de) (**Angebots-ID: 1180919**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über

die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Herz (Tel.-Nr.: 06 81/501-15 85 / E-Mail: [d.herz@wirtschaft.saarland.de](mailto:d.herz@wirtschaft.saarland.de)) gerne zur Verfügung.

#### Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter [https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html) im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).



---

## Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

### Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

### Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

### Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)